Dankl Dampfsysteme GmbH & Co.KG

Unsere Zahlungs- und Lieferbedingungen

§1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.

 1.2 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen
- Sondervermögens.
- 1.3 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Für Verträge mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§2 Angebote

- 2.1 Unsere Angebote, sind freibleibend. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören sind für uns nicht verbindlich, sondern gelten nur als Richtwerte.

§3 Lieferung/Abnahme

- 3.1Für den Umfang der vertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung und für die Lieferzeit ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
 3.2 Die Lieferfrist beginnt am Tage der Auftragbestätigung zu laufen. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht sofern wir die Verzögerung verschuldet
- 3.3 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorhalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden von uns umgehend mitgeteilt.
- 3.4 Die Lieferzeit ist eingehalten wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat ist- außer bei berechtigter Annahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.5 Wird eine ausdrücklich vereinbarte Frist von uns nicht eingehalten, hat der Kunde uns schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren, die mit dem Eingang der Fristsetzung bei uns beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt vom Verträg zurückzutreten. Bis zum Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung sind wir zur Nachlieferung berechtigt.
- 3.6 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen berechtigt, nach unserer Wahl Rechnung auf den Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware zu erteilen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 3.7 Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Vor Ablauf der verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist ist der Kunde weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis jedoch länger als 5 Wochen an, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag noch nicht durchgeführt ist.
- 3.8 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden können
- 3.9 Die Überschreitung des Lieferfrist, soweit sie von uns nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, begründet weder einen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder Ersatzvornahme.
- 3.10 Sofern der Kunde keine detaillierten Anweisungen erteilt hat, wählen wir die Art des Transportes nach Verkehrssitte und kaufmännischer Sorgfalt ohne jedoch deswegen haftbar oder zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet zu sein.

§4 Aufstellung, Inbetriebnahme und Montage

- 4.1 Die Genehmigung für die Aufstellung/ den Einbau der von uns zu liefernden Anlagen muss vom Kunden oder Bauherrn bei den zuständigen Behörden auf eigene Kosten eingeholt werden.
- 4.2 Soweit wir einen Auftrag zur Durchführung der Montage erhalten und annehmen, rechnen wir die Montage entsprechend dem Zeitaufwand nach unseren Stundensätzen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ab. Für Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die tarifmäßigen Zuschläge. Die Anreisezeiten sind als Wegzeiten neben den Transportkosten voll zu vergüten. Übernachtungskosten und sonstige Spesen sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Die Gestellung von Gerüsten, Gabelstapler und Kranwagen erfolgt bauseits.
- 4.3 Wir sind berechtigt, Vertragsmonteure und Subunternehmer zur Durchführung von Montagearbeiten einzusetzen.

§5 Gefahrenübergang

- 5.1Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Die Gefahr für den Versand trägt in jedem Falle, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde, der Kunde- dies auch dann wenn der Spediteur bedingt, dass auf allen Frachtbriefen, Ladescheinen usw. die Klausel aufgenommen ist, dass alle Transportschäden vom Absender zu tragen seien. Das selbige gilt für den Versand mit unseren Fahrzeugen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- 5.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr am Tag der Abnahme im eigenen Betrieb oder soweit vereinbart nach
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

§6 Preise/Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlichen geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde gelten unsere Preise ab Werk
- 6.2 Rechnungen sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto auf den reinen Warenwert oder innerhalb von 30 Tagen netto zu zahlen. Der Besteller darf Skontoabzug nur in Anspruch nehmen, sofern im Zeitpunkt der Zahlung sämtliche anderen Forderungen aus Warenlieferungen beglichen sind und die ungekürzte Zahlung innerhalb der Skontofrist auf die Rechnung erfolgt, wegen derer Skonto in Anspruch genommen wird.
- 6.3 Sollten sich nach Auftragbestätigung und vor Lieferung und Montage unserer Waren die unserer Preiskalkulation zugrunde liegenden Kostenfaktoren wie die Rohstoffpreise und Energiekosten, die Arbeitslöhne und Gehälter, die Frachten und Steuern ganz oder teilweise erhöhen, behalten wir uns das Recht vor, den vereinbarten Preis um das Ausmaß der uns entstandenen Kostenerhöhungen für den gesamten Vertrag oder

für die betroffenen Vertragsteile zu erhöhen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Sollten die resultierenden Preiserhöhungen mehr als 10% des Preises betragen, kann der Kunde binnen einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Preiserhöhungsmitteilung vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Die Zahlung mit Wechsel und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Wir sind berechtigt die Gegennahme von Schecks zu verweigern.

- 6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.6 Änderungen nach der Freigabe der Produktion bedürfen einer schriftlichen Auftragserteilung. Wir sind zur gesonderten Verrechnung des zusätzlichen Aufwandes berechtigt.
- 6.7 Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

§7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- 7.2 In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, von uns gelieferte Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, soweit er mit seinem Vertragspartner in gleicher Weise einen erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart. Unser Kunde tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschl. MwST.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hievon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug ist und keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Im Falle des Zahlungsverzuges oder Vorliegen eines Insolvenzantrages können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt.
- 7.4 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 7.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 8 Mängelhaftung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Kaufsache oder Werkleistung beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
- 8.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HBG obliegenden Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.3 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch unberechtigte Inbetriebnahme oder Änderungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, durch unrichtige oder gewaltsame Behandlung, übermäßige Beanspruchung, mangelhafte Wartung, ungeeignete und nicht zulässige Brennstoffe, ungeeignete Betriebsmittel, natürlichen Verschleiß oder äußere Einflüsse entstehen. Soweit die von uns gelieferten Komponenten, Maschinen und Anlagen mit anderen Komponenten von Drittlieferanten verbunden werden damit Teil der Gesamtanlage werden, übernehmen wir für die von uns gelieferten Anlagen und Komponenten nur dann eine Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage, wenn die Projektierung und die Berechnung der Gesamtanlage von uns vollständig ausgeführt wurde und wir insoweit eine schriftliche Zusage abgegeben haben. Grundlage unserer Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der von uns gelieferten Anlagen und Maschinen ist, dass sich keinen baulichen, technischen oder sonstigen Veränderungen gegenüber den ursprünglich von uns vorgegebenen oder beim Auftrag zugrunde gelegten Daten ergeben. Sollten derartige Veränderungen eintreten, sind wir insoweit von der Gewährleistung frei.
- 8.4 Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Bei der Nacherfüllung haben wir das Recht die mangelhaften Teile entweder durch neue zu ersetzen oder die mangelhaften Teile zu reparieren bzw. die vereinbarte Leistung von neuem zu erbringen. Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.5 Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.8.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Liefergegenstand selbst, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 8.7 Soweit dem Kunden ein Anspruch aus Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung für auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 8.8 Für Waren oder Bestandteile, die wir nicht selbst hergestellt haben, übernehmen wir keine weitergehende Garantie als die, die von unserem Lieferanten gewährt wurde. Im Falle einer von dem Besteller zu vertretenen Verschiebung des Liefertermins, verkürzt sich unsere Gewährleistungsfrist um den Zeitraum der Verschiebung des Liefertermins.
- 8.9 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftgesetz.
- 8.11 Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.12 Wir haften nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Forderungen Dritter.
- 8.13 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf persönliche
- Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

 8.14 Die Gesamthöhe unserer etwaigen Haftung- gleich aus welchem Rechtsgrund- ist begrenzt auf den Kaufpreis und zwar für alle Schadensersatzansprüche des Kunden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen

§ 9 Gerichtsstand

9.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht an unserem Firmensitz zuständig. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand 2010